

**Erpressung, räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB) und  
typische Begleitdelikte (§§ 239a, 239b StGB)**

**Fall 1:**

A hatte sich in J verliebt, die in den Bordellen ihres Zuhälters M, der sie zum Zweck der sexuellen Ausbeutung aus Russland nach Deutschland gelockt hatte, der Prostitution nachging. Um mit J eine gemeinsame Zukunft aufbauen zu können, vereinbarte A mit M einen „Freikaufpreis“ von € 10.000; im Gegenzug sollte M die „Rechte“ an J freigeben und ihm ihren Reisepass aushändigen. Nach Zahlung und Übergabe des russischen Reisepasses am 17. März erfuhr A von J, dass dieser Pass abgelaufen war und dass sie, von M getäuscht, diesem den gefälschten litauischen Reisepass, den dieser ihr nach Ablauf ihres Touristenvisums verschafft hatte, zurückgegeben hatte. Nunmehr fühlte sich A „abgezockt“ und wollte sich das Geld notfalls unter Einsatz von Gewalt zurückholen. Zu diesem Zwecke begab er sich noch am selben Tage zu M und verschaffte seiner Rückzahlungsforderung gewaltsam Nachdruck, indem er mit einem Axtstiel gegen Kopf und Oberkörper des M einprügelte. Nachdem es einer Zeugin gelungen war, um Hilfe zu rufen, floh A, ohne sein Ziel erreicht zu haben. Strafbarkeit des A?

**Fall 2:**

Am frühen Morgen des 8. August entschloss sich B, Geld für Drogen zu beschaffen. Er lockte deshalb die 27jährige Prostituierte P in das zweite Untergeschoss einer Tiefgarage. Dort bedrohte er sie in einer Stellplatznische mit einer Pistole und forderte sie auf, ihm Geld auszuhändigen, sonst werde er sie erschießen. P, die in Todesangst geriet, übergab ihm € 18. Strafbarkeit des B?

**Fall 3:**

C stürmt mit einer täuschend echt erscheinenden Pistole in eine Filiale der Freiburger Volksbank. Weil sich der Kassierer D hinter schusssicherem Glas befindet, hält er die „Pistole“ einem am Bankschalter wartenden Kunden an die Schläfe und droht, diesen zu erschießen, wenn D nicht sofort den Tresorinhalt übergebe. D, der sich selbst nicht bedroht fühlte, aber von der Echtheit der Waffe ausging und die Geisel schützen wollte, übergab C daraufhin € 15.000, mit denen C flüchtete. Strafbarkeit der Beteiligten?

**Fall 4:**

E befindet sich in Geldnot und hat erfahren, dass der X irgendwo eine größere Geldmenge versteckt hat. Um an das Geld zu kommen, überwältigt E den X und verbringt ihn an einen abgelegenen Ort, wo er ihm zu verstehen gibt, dass dies seine letzte Reise gewesen sei, wenn er das Geldversteck nicht preisgebe. Der verängstigte X gibt schließlich nach und nennt dem E den Ort des Verstecks am anderen Ende der Stadt. Tatsächlich findet E dort € 20.000, die er an sich nimmt. Strafbarkeit des E gem. §§ 253, 255 StGB?